

# **Feuerwehrsatzung der Gemeinde Hohendubrau vom 22. Oktober 2001**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426) und § 2 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Brandschutzgesetz - SächsBrandSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.1999 (SächsGVBl. S. 338), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohendubrau am 22. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Name und Gliederung**

- (1) Die Feuerwehren der Gemeinde Hohendubrau sind Freiwillige Feuerwehren. Sie führen die Namen

„Freiwillige Feuerwehr Gebelzig“  
„Freiwillige Feuerwehr Groß Radisch“  
„Freiwillige Feuerwehr Weigersdorf“

und sind gemeinnützige, der Nächstenhilfe verpflichtete öffentliche Einrichtungen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

- (2) Die Feuerwehren bestehen aus jeweils einer aktiven Abteilung, einer Jugendabteilung und einer Alters- und Ehrenabteilung. Die Feuerwehren können einen Musikzug unterhalten.

## **§ 2**

### **Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hohendubrau**

- (1) Die Feuerwehren haben bei Bränden und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse oder andere Ursachen hervorgerufen sind, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor den dadurch drohenden Gefahren zu schützen. Zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen haben die Feuerwehren technische Hilfe zu leisten. Im Übrigen gilt das Sächsische Brandschutzgesetz.
- (2) Die Feuerwehren können durch den Bürgermeister oder seinem Beauftragten auch bei anderen Notlagen zu Hilfeleistungen herangezogen werden. Sie können mit weiteren Aufgaben gemäß dem Sächsischen Brandschutzgesetz durch den Bürgermeister betraut werden.
- (3) Grundlagen für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehren sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV) sowie andere durch den Freistaat erlassene relevante Rechtsvorschriften, Verordnungen und Anordnungen. Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten der Gemeinde Hohendubrau entsprechende, Ausbildungen durch die Wehrleitung angesetzt werden.
- (4) Die Feuerwehren haben im erweiterten Katastrophenschutz entsprechend ihrer Ausrüstung und Ausbildung mitzuwirken.

## **§ 3**

### **Aufnahme in die Feuerwehr**

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr sind:
- für die aktive Abteilung das vollendete 16. Lebensjahr  
körperliche und geistige Tauglichkeit für den aktiven Feuerwehrdienst
- Im Übrigen gilt das Sächsische Brandschutzgesetz.  
Der Bewerber soll in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein.

- (2) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen kann die Wehrleitung im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Abs. 1 regeln.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Wehrleiter zu richten. Die Bereitschaft mindestens 10 Jahre Dienst in der aktiven Abteilung der Feuerwehr zu leisten, ist dem Aufnahmegesuch beizufügen. Vor Aufnahme in die Feuerwehr ist die allgemeine Tauglichkeit oder die Atemschutztauglichkeit gemäß G26 einzuholen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt die Gemeinde Hohendubrau. Über die Aufnahme entscheidet die Wehrleitung.
- (4) Die Aufnahme in die Feuerwehr hat in entsprechender Form zu erfolgen.  
Die Aufnahme in die Feuerwehr hat vorzugsweise in der jährlichen Hauptversammlung zu erfolgen.  
Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Wehrleiter durch Handschlag in der Regel zunächst für eine Anwärterzeit von 1 Jahr verpflichtet.
- (5) Nach der Anwärterzeit entscheidet die aktive Abteilung der Wehr über die weitere Zugehörigkeit.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen.
- (7) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis und eine Ausfertigung dieser Satzung in der jeweilig gültigen Form.

#### **§ 4**

#### **Beendigung des Feuerwehrdienstes**

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
  - a) das 65. Lebensjahr vollendet hat;
  - b) aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauerhaft unfähig ist;
  - c) ungeeignet für den Feuerwehrdienst gemäß Sächsischem Brandschutzgesetz wird;
  - d) oder entlassen oder ausgeschlossen wird;
  - e) auf eigenen Wunsch.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger, der seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde nimmt, hat das dem Wehrleiter schriftlich anzuzeigen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich. Über ruhende Mitgliedschaft entscheidet bei wichtigem Grund die Wehrleitung.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen Dienstpflichten durch den Wehrleiter nach Anhörung der Wehrleitung aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (4) Auf Antrag der jeweiligen Wehrleitung stellt der Bürgermeister die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr erhalten.

#### **§ 5**

#### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehren**

- (1) Die Angehörigen der aktiven Abteilung haben das Recht
  - a) den Wehrleiter und seinen/e Stellvertreter
  - b) die Mitglieder der Wehrleitung
  - c) die Mitglieder des Feuerwehrausschusses
  - d) den Gemeindefeuerleiter
 zu wählen.
- (2) Die Angehörigen der Feuerwehr sind für die Teilnahme an Einsätzen oder Aus- und Fortbildungen nach Maßgabe des Sächsischen Brandschutzgesetzes von der Arbeit freizustellen. Die informelle, organisatorische und finanzielle Abwicklung obliegt der Gemeinde Hohendubrau.
- (3) Die Angehörigen haben das Recht auf ausreichenden und angemessenen Gesundheits- und Versicherungsschutz ihrer Person durch die Gemeinde Hohendubrau.

- (4) Die Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder in Folge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen angemessenen Ersatz nach Maßgabe des Sächsischen Brandschutzgesetzes sowie anderer getroffener Festlegungen und relevanter Rechtsvorschriften.
- (5) Die Angehörigen der aktiven Abteilung sind insbesondere verpflichtet:
- am Dienst regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, es wird eine jährliche Mindestausbildungszeit von 24 Stunden festgesetzt,
  - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus/Gerätehaus einzufinden,
  - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
  - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und
  - sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  - die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
  - an vorgesehene Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig teilzunehmen,
  - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
  - an der Hauptversammlung teilzunehmen
- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Wehrleiter oder dessen Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverminderung ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstplichten, so kann der Wehrleiter nach Anhörung der Wehrleitung
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
  - die Herabsetzung im Dienstgrad vornehmen,
  - den Ausschluss, nach Anhörung des Betroffenen, vornehmen.
- Der Wehrleiter hat dem Angehörigen der Wehr Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

## **§ 6 Jugendabteilung**

- (1) Die Jugendabteilungen der Feuerwehren der Gemeinde Hohendubrau führen die Namen
- „Jugendfeuerwehr Gebelzig“  
 „Jugendfeuerwehr Groß Radisch“  
 „Jugendfeuerwehr Weigersdorf“
- Sie bestehen aus der Jugendgruppe, die auf Beschluss der Wehrleitung gebildet und von einem Jugendfeuerwehrwart geleitet wird.
- (2) In die Jugendfeuerwehren können Jugendliche ab dem 10. vollendetem Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie entsprechend körperlich und geistig dafür geeignet sind. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung beider Erziehungsberechtigten beigefügt sein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Wehrleitung nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes. Der Jugendfeuerwehrwart hat sich vorher mit den Angehörigen der Jugendfeuerwehr zu besprechen.
- (4) Die Zugehörigkeit der Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:
- in die aktive Abteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
  - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  - den Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
  - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird (für den Ausschluss gelten die Bestimmungen gem. § 5 Abs.7 dieser Satzung sinngemäß),
  - wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknehmen,
  - auf eigenen Wunsch.
- (5) Die Jahreshauptversammlung wählt den Jugendfeuerwehrwart auf die Dauer von 5 Jahren gemäß § 16 dieser Satzung. Das Wahlergebnis ist von der Wehrleitung zu bestätigen.

- (6) Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr vor der Wehrleitung und dem Feuerwehrausschuss. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der aktiven Abteilung sein oder gewesen sein und soll neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Der Jugendfeuerwehrwart soll regelmäßig an spezifischen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.
- (7) Entsprechend der Bedeutung der Jugendfeuerwehr für die Sicherung des Nachwuchses für die aktive Abteilung soll der Jugendfeuerwehrwart regelmäßig in die Arbeit der Wehrleitung einbezogen werden.

## **§ 7**

### **Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig geworden ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Die Wehrleitung kann auf Antrag Angehörige, welche mindestens 25 Jahre aktiven Feuerwehrdienst abgeleistet haben, in die Alters- und Ehrenabteilung übernehmen. Bei der Prüfung der aktiven Dienstzeit ist ein strenger Maßstab anzusetzen.
- (3) Der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung wird von den Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

## **§ 8**

### **Ehrenmitglieder**

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag der Wehrleitung und des Feuerwehrausschusses Angehörige der Feuerwehr oder natürliche Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besondere und dauerhafte Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Die Angehörigen der aktiven Abteilung sind zu hören. Die Ernennung ist mit der Übergabe einer Ehrenurkunde verbunden und kann mit einem der Leistungen entsprechenden Sachgeschenk verbunden werden.

## **§ 9**

### **Organe der Feuerwehr**

Die Organe der Feuerwehr sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Wehrleitung
- c) Feuerwehrausschuss der Gemeinde Hohendubrau

## **§ 10**

### **Hauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Feuerwehr durchzuführen. In der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Wehr, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Wehrleiter und beauftragte Funktionsträger der Wehr einen Bericht über die Tätigkeiten der Wehr im ablaufenden Jahr abzugeben. Der Kassenwart hat den Kassenbericht zur Entlastung vorzutragen. Die Hauptversammlung wählt die Organe der Feuerwehr.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Wehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das mindestens von einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind allen Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der aktiven Abteilung anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der aktiven Abteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag eines stimmberechtigten Angehörigen der Feuerwehr ist geheim abzustimmen.

## **§ 11 Wehrleitung**

- (1) Zur Wehrleitung gehören der Wehrleiter, sein/e Stellvertreter, sowie bis zu 5 gewählte Angehörige der aktiven Abteilung.  
Der Leiter der Feuerwehr ist der Wehrleiter.  
Die Wehrleitung hat die Aufgabe, Angelegenheiten des Brandschutzes und der Wehr zu koordinieren und den Wehrleiter bei der Ausübung seines Amtes zu unterstützen. Der Wehrleiter beruft die Beratungen der Wehrleitung mindestens alle 3 Monate ein. Er hat die Wehrleitung auch zur Beratung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder der Wehrleitung schriftlich unter Angabe der Gründe fordert.  
Der Wehrleiter hat das Recht, Angehörige der anderen Abteilung zur Beratung einzuladen, wenn dies im Interesse der Sache liegt.
- (2) Der Wehrleiter und sein/e Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durch die Angehörigen der aktiven Abteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (3) Der Wehrleiter und sein/e Stellvertreter sind nach der Wahl vom Bürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit zu berufen, dies hat durch eine Berufungsurkunde zu geschehen. Der Kreisbrandmeister ist von dem Wahlergebnis schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Der Wehrleiter und sein/e Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, ist vom Bürgermeister der Stellvertreter (einer der Stellvertreter) mit der kommissarischen Leitung der Wehr zu beauftragen.  
Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister nach Anhörung  
der Wehrleitung  
des Feuerwehrausschusses  
und/oder der Angehörigen der aktiven Abteilung  
einen Angehörigen der aktiven Abteilung als Wehrleiter und/oder Stellvertreter ein. Diese Regelung gilt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines Nachfolgers.
- (5) Der Wehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und dieser Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
- a) auf die ständige Sicherung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Wehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
  - b) die Dienst- und Ausbildungspläne aufzustellen bzw. aufstellen zu lassen und diese zu bestätigen,
  - c) die Gerätewarte zu kontrollieren,
  - d) auf eine ordnungsgemäße, den relevanten Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken und
  - e) Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Kameraden betreffen bzw. beeinflussen, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (6) Der Bürgermeister kann dem Wehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes gemäß dem Sächsischem Brandschutzgesetz übertragen.
- (7) Der/die Stellvertretenden Wehrleiter hat/haben den Wehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen, dabei kann der Wehrleiter einzelne Aufgabenbereiche dem/den Stellvertreter/n zuordnen. In Abwesenheit des Wehrleiters vertritt der Stellvertreter den Wehrleiter mit allen Rechten und Pflichten, bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzuschreiben.

- (8) Der Wehrleiter und/oder sein/e Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten vom Bürgermeister nach Anhörung und/oder der Wehrleitung und/oder des Feuerwehrausschusses und/oder der (jeweiligen) aktiven Abteilung abberufen werden.  
Der Kreisbrandmeister ist hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## **§ 12 Feuerwehrausschuss**

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus den Wehrleitern und 2 gewählten Mitgliedern der jeweiligen örtlichen Feuerwehr.
- (2) Der Feuerwehrausschuss hat mindestens 1 mal im Jahr zu tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung, schriftlich einzuberufen. Der Feuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn es mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bei Abgabe der geforderten Tagesordnung verlangen. Der Bürgermeister ist zu den Beratungen einzuladen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Feuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleiter und der Wehrleitung. Er behandelt Fragen und entscheidet mit über
  - Finanzplanung der Feuerwehr
  - Dienst-, Ausbildungs- und Übungsplanung
  - Ausschluss von Angehörigen der Feuerwehr
  - Beförderungs- und Auszeichnungsvorschläge
- (5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag eines Mitgliedes des Feuerwehrausschusses muss geheim abgestimmt werden.
- (6) Die Beratungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann, wenn es der Sache dient, weitere Angehörige der Feuerwehr oder andere Personen einladen. Über die Beratung des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (7) Ist die Stelle des Gemeindeführers nicht besetzt, bestimmt der Feuerwehrausschuss einen Ortswehrleiter, der den Vorsitz des Feuerwehrausschusses für die Dauer eines Jahres oder bis zur Bestellung eines Gemeindeführers übernimmt.

## **§ 13 Gemeindeführer**

- (1) Die Feuerwehr der Gemeinde wird durch den Gemeindeführer geleitet. Er übt die organisatorische Leitung aus und ist gegenüber dem Gemeinderat rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter der Ortsfeuerwehren gemäß Sächsischem Brandschutzgesetz und dieser Satzung werden durch diese Regelung nicht berührt.
- (3) Der Gemeindeführer muss für die Funktion geeignet sein und über gefestigte praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie an den vorgeschriebenen Lehrgängen an der Landesfeuerweherschule mit Erfolg teilgenommen haben. Er muss aktives Mitglied einer Ortsfeuerwehr sein und in der Gemeinde wohnen.
- (4) Der Gemeindeführer wird auf die Dauer von 5 Jahren durch die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehren gewählt. Der Gemeindeführer bestimmt einen Ortswehrleiter zu seinem ständigen Vertreter.
- (5) Weitere Festlegungen für den Gemeindeführer können durch den Bürgermeister getroffen werden, im Übrigen gilt der §11 Abs. 5 und 6 dieser Satzung sinngemäß.

## **§ 14 Unterführer**

- (1) Als Unterführer (Gruppenführer/Schirrmeister und Zugführer) können nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, welche den Anforderungen im Sächsischen Brandschutzgesetz gerecht werden.
- (2) Der Schirrmeister ist für die Verwahrung und Verwaltung der Dienst- und Einsatzbekleidung verantwortlich. Er verwaltet und überwacht den Fahrzeugbestand der Feuerwehr. Auf Anweisung des Wehrleiters ist der Schirrmeister für die Bekleidungs- und Fahrzeugappelle verantwortlich. Der Schirrmeister informiert den Wehrleiter regelmäßig über den Zustand der Fahrzeuge und des Bekleidungsbestandes der Feuerwehr.
- (3) Die Unterführer werden vom Wehrleiter im Einvernehmen mit der Wehrleitung für die Dauer von 5 Jahren durch Handschlag und Überreichung einer Urkunde bestellt. Der Wehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung der Wehrleitung widerrufen.
- (4) Die Unterführer führen die Aufgaben nach den Weisungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten aus.

## **§ 15 Schriftführer, Kassenwart und Gerätewart**

- (1) Der Kassenwart und der Schriftführer werden durch die Angehörigen der Feuerwehr/Ortsfeuerwehr in der Hauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen der Wehrleitung und über die Hauptversammlung zu führen. Durch den Wehrleiter können ihm weitere Aufgaben der Nachweisführung übertragen werden.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu buchen. Zahlungen dürfen nur auf Grund von Belegen und schriftlicher Auszahlungsanweisung des Wehrleiters bzw. seines Stellvertreters angewiesen werden.
- (4) Die Gerätewarte haben die Ausrüstungen und Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zur Prüfung vorzustellen bzw. zu prüfen. Festgestellte Mängel sind dem Wehrleiter unverzüglich zu melden.
- (5) Über die durchgeführten Prüfungen und Kontrollen hat/haben der/die Gerätewarte einen lückenlosen Nachweis zu führen.

## **§ 16 Wahlen**

- (1) Die nach Sächsischem Brandschutzgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit den Wahlvorschlägen allen Angehörigen der Feuerwehr schriftlich bekannt zu geben. Änderungen und Ergänzungen zum Wahlvorschlag können bis drei Tage vor der Wahl bei der Gemeindeverwaltung eingebracht werden. Der abgeschlossene Wahlvorschlag ist vor Beginn der Wahl bekannt zu geben und bestätigen zu lassen.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Wahlberechtigt sind unbeschadet der §15 Abs.1 die aktiven Angehörigen der Feuerwehr.
- (3) Die Wahlen sind durch den Bürgermeister oder seinem Stellvertreter zu leiten. Die Wahlversammlung benennt 3 Feuerwehrangehörige, welche nicht zur Wahl stehen, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.

- (5) Die Wahl des Wehrleiters und seiner Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, welche die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhalten haben, durchzuführen. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet die Wahl, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl, ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben, bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Eine Niederschrift über die Wahl ist dem Bürgermeister zu übergeben.
- (9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Wehrleiters/ des Gemeindeführers oder des/der Stellvertreter/s nicht zustande, dann ist dem Bürgermeister durch die Wehrleitung und nach Anhörung des Feuerwehrausschusses eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr/en vorzulegen, welche nach Meinung des Feuerwehrausschusses/der Wehrleitung für die zu besetzende Stellen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann Gemeindeführer, Wehrleiter, Ortswehrleiter und oder jeweilige Stellvertreter gemäß § 11 Abs. 4 dieser Satzung ein.

## § 17 Entschädigung/Ehrungen

- (1) Eine Aufwandsentschädigung für ihren ehrenamtlichen Feuerwehrdienst erhalten:
  - der Gemeindeführer
  - der Ortswehrleiter
  - der Wehrleiter
  - der/die Stellvertreter des Wehrleiters
  - der/die Gerätewarte, der /die Schirrmeister
  - der/die Jugendfeuerwehrwarte

Bei der Ausübung von zwei Funktionen durch eine Person wird nur die Entschädigung für die höhere Funktion gezahlt, dies gilt nicht für den Gemeindeführer. Höhe der Entschädigungen und Festlegungen zur Zahlung sind durch die Gemeinde zu treffen. Leistet ein Angehöriger der Feuerwehr in seiner Freizeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst und/oder stellt die Gemeinde diese Leistungen einem Dritten in Rechnung, so ist der Angehörige der Feuerwehr angemessen zu entschädigen. Näheres ist in einer Entschädigungssatzung der Gemeinde zu regeln.

- (2) Die Wehrleiter oder andere Feuerwehrangehörige, welche im Auftrag der Wehr dienstlich unterwegs sind, erhalten auf Antrag Reisekostenvergütung durch die Gemeinde.
- (3) Angehörige der Feuerwehr werden für ihre ehrenamtliche, aktive Tätigkeit zum Wohle der Gemeinde geehrt.  
Dies erfolgt für
  - 10 Jahre aktiven Feuerwehrdienst mit einem Sachgeschenk oder einer Geldzuwendung in Höhe von höchstens 50,00 EUR
  - 25 Jahre aktiven Feuerwehrdienst mit einem Sachgeschenk oder einer Geldzuwendung in Höhe von höchstens 125,00 EUR
  - 40 Jahre aktiven Feuerwehrdienst mit einem Sachgeschenk oder einer Geldzuwendung in Höhe von höchstens 200,00 EUR
  - 50 Jahre Treue Dienste mit einem Sachgeschenk oder einer Geldzuwendung in Höhe von höchstens 50,00 EUR

Über die Art und die Höhe der Ehrung entscheidet die Wehrleitung und der Feuerwehrausschuss.

- (4) Ab dem 50. Geburtstag erfolgt zu jedem runden Jubiläum und ab 65 Jahre alle 5 Jahre die Gratulation durch den Wehrleiter/und/oder Gemeindeführer verbunden mit einem Blumenstrauß und einem Sachgeschenk (Die Kosten des Blumenstraußes trägt die Gemeinde).
- (5) Beim Tod eines Angehörigen der Wehr wird ihm am Tage der Beisetzung die letzte Ehre erwiesen, die Gemeinde stiftet einen Kranz oder ein Gebinde.

### **§ 18 Versicherungen**

Alle Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde sind durch die Gemeinde gegen Unfallschäden, Tod in Ausübung des Dienstes sowie gegen Sachschäden ausreichend zu versichern. Die Gemeinde sichert durch eine regelmäßige Prüfung, ob die abgeschlossenen Versicherungsverträge oder anderer in Rechtsvorschriften festgelegten Leistungen den Anforderungen der Zeit entsprechen. Ist dies nicht der Fall, so wird die Gemeinde den Versicherungsschutz ihrer Angehörigen der Feuerwehr durch geeignete Maßnahmen erhöhen. Über den aktuellen Stand wird der Wehrleiter jährlich vor der Hauptversammlung durch den Bürgermeister informiert. Die Gemeinde trägt den Eintrittsbeitrag in die Feuerwehrunterstützungskasse für die Angehörigen ihrer Feuerwehr.

### **§ 19 Kameradschaftskasse**

- (1) Für die Feuerwehr/Ortsfeuerwehr kann eine Kasse für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen bei der Gemeinde gebildet werden.
- (2) Das Kameradschaftsvermögen besteht aus:
  - a) Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
  - b) Erträgen aus Veranstaltungen,
  - c) sonstiger Einnahmen,
  - d) aus Mitteln der Kameradschaftskasse erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Wehrleiter und der Kassenverwalter stellen mit Zustimmung der Wehrleitung einen Plan auf, der alle im Haushaltsjahr anfallenden Ausgaben und zu erwartende Einnahmen enthält.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt die Wehrleitung. Der Wehrleiter kann über die Verwendung der Mittel bis zu einer Höhe von 150,00 EUR selbst entscheiden, die Wehrleitung/der Feuerwehrausschuss ist über die Ausgaben zu informieren.
- (5) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, welche in der Hauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren zu wählen sind, zu überprüfen. Dem Bürgermeister ist eine Kopie des Prüfungsberichtes zu übergeben.
- (6) Ergänzende Regelungen können in einer Satzung über die Kameradschaftskasse getroffen werden. Die Satzung ist in der Hauptversammlung zu beschließen und vom Bürgermeister zu bestätigen.

### **§ 20 Kennzeichnungen/Symbole**

- (1) Die Wehrleiter erhalten einen Dienststempel.
- (2) Die Angehörigen der Feuerwehr tragen Ärmelabzeichen auf der Grundlage entsprechender Festlegungen des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren. Die Beschriftungen haben der Gliederung der Feuerwehr der Gemeinde zu entsprechen.
- (3) Auf dem Dienststempel, auf den Ärmelabzeichen und sonstigen Unterlagen und Beschriftungen von Fahrzeugen ist das für die Ortsfeuerwehr entsprechende Symbol zu verwenden.
- (4) Für die Feuerwehr kann die Gemeinde eine Fahne anfertigen lassen, die Art der Ausführung und Finanzierung ist mit den Mitgliedern der Ortsfeuerwehr zu besprechen.

## **§ 21 Vereinsbildung**

Die Angehörigen der Feuerwehr können sich in privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Die Gemeinde wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen entsprechend ihren Möglichkeiten fördern, wenn sie im Interesse der Feuerwehr handeln und dies in der Vereinssatzung festgeschrieben ist.

## **§ 22 Kreisfeuerwehrverband**

Die Feuerwehr kann Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes werden, sofern es mehr als die Hälfte aller Angehörigen der Feuerwehr beschließen. Die Mitgliedsbeiträge an den Kreisfeuerwehrverband werden gemäß Sächsischem Brandschutzgesetz durch die Gemeinde getragen.

## **§ 23 Änderungen**

Änderungen in dieser Satzung bedürfen der Schriftform. Vor In-Kraft-Treten der Änderungen zu dieser Feuerwehrsatzung der Gemeinde ist die Wehrleitung und der Feuerwehrausschuss zu hören.

## **§ 24 In-Kraft-Treten**

Diese Feuerwehrsatzung der Gemeinde Hohendubrau tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Hohendubrau vom 31. Mai 1999 außer Kraft.

Anhörung der Wehrleitung erfolgte:

1. "FFW Gebelzig"                      Unterschrift Wehrleiter gez. Engmann
2. "FFW Groß Radisch"                Unterschrift Wehrleiter gez. Müller
3. "FFW Weigersdorf"                 Unterschrift Wehrleiter gez. Gläser

-----  
*(Auf den Abdruck des Hinweises nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO und des Ausfertigungsvermerks wurde verzichtet.)*

**beschlossen am:        22.10.2001**  
**geändert am:                -**  
**In-Kraft-Treten am:    01.01.2002**